

Berlin, 12. Februar 2015

Rechenweg zur Bestimmung der Mindestvergütung psychotherapeutischer Leistungen nach den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG)

Vorbemerkung:

Zunächst wird im 1. Schritt der Umsatz einer maximal ausgelasteten psychotherapeutischen Praxis bestimmt. Dann wird in einem 2. Schritt der zum Vergleich heranzuziehende durchschnittliche Überschuss (nach Abzug der Kosten) bestimmter Facharztgruppen ermittelt. Im 3. Schritt werden zu dem in Schritt 2 ermittelten Durchschnittsertrag dieser Facharztgruppen die Kosten einer maximal ausgelasteten Psychotherapeutenpraxis addiert. Man erhält somit den Soll-Umsatz, den eine maximal ausgelastete Psychotherapeutenpraxis erreichen können muss. Im 4. Schritt wird dieser Soll-Umsatz verglichen mit dem real zu erzielenden Umsatz einer maximal ausgelasteten Psychotherapeutenpraxis. Liegt dieser unter dem Soll-Umsatz der Psychotherapeuten, ist ein Honorarausgleich zugunsten der Psychotherapeuten erforderlich.

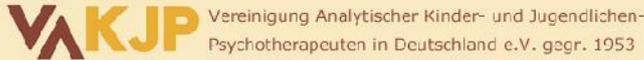
Der Rechenweg wird im Folgenden Schritt für Schritt dargestellt:

1. Psychotherapeuten:

a. Als Bezugsgröße dient der aktuell zu erzielende Umsatz der vom Bundessozialgericht (BSG) als maximal ausgelastet definierten Musterpraxis im jeweiligen Jahr:

36 Sitzungen (von den Krankenkassen genehmigte Psychotherapie, entsprechend 51 Wochenstunden Arbeitszeit) x 43 Arbeitswochen (die vom Bewertungsausschuss normativ für alle Arzt- und Psychotherapeutenpraxen als Durchschnitt angenommen werden, insgesamt 1.548 Stunden genehmigte Psychotherapie im Jahr bzw. 2.193 Stunden Gesamtarbeitszeit) x jeweiliges Honorar für die genehmigungspflichtige psychotherapeutische Einzelsitzung.

Damit erhält man den aktuellen zu erzielenden Umsatz der BSG-Musterpraxis (Umsatz der maximal ausgelasteten Psychotherapeutenpraxis). b. Laut Bewertungsausschuss werden in der BSG-Musterpraxis Praxiskosten in Höhe von 42.974 Euro entsprechend normativen Vorgaben des BSG angenommen.



Berlin, 12. Februar 2015

2. Facharztmix:

- a. Die Umsätze der Arztgruppen des Facharztmix (Sieben definierte Facharztgruppen aus dem unteren Umsatzbereich: Augenärzte, Chirurgen, Gynäkologen, Hautärzte, HNO-Ärzte, Orthopäden, Urologen – keine Internisten, Laborärzte, Radiologen usw.) werden den Honorarberichten der KBV entnommen.
- b. Davon werden abgezogen: Umsätze aus den EBM-Kapiteln O und U sowie belegärztliche Leistungen (insgesamt ca. 6 Prozent).
- c. Davon werden je Arztgruppe die Kosten abgezogen, wie sie das Statistische Bundesamt erhoben hat.
- d. Das Ergebnis ist der Überschuss pro Arzt je Arztgruppe des Facharztmix.
- e. Zur Ermittlung des Durchschnittsüberschusses aller Ärzte des Facharztmix werden die Überschüsse der einzelnen Facharztgruppen mit der Anzahl der Ärzte der jeweiligen Arztgruppe gewichtet.
- f. Dieser Durchschnittsüberschuss wird geteilt durch die Anzahl aller Ärzte des Facharztmix. Damit erhält man einen gewichteten Durchschnittsüberschuss des Facharztmix. Dieser muss von einer maximal ausgelasteten psychotherapeutischen Praxis erreicht werden können.

3. Ermittlung des Norm-Umsatzes der voll ausgelasteten Psychotherapeutenpraxis:

Zum Durchschnittsüberschuss des Facharztmix werden die vom Bewertungsausschuss festgelegten Kosten der voll ausgelasteten Psychotherapeutenpraxis von 42.974 Euro addiert. Dieser Norm-Umsatz einer psychotherapeutischen Praxis wird durch die unter Schritt 1a maximal erreichbare Sitzungszahl im Jahr von 1.548 geteilt. Das Ergebnis ist das Honorar, das je Sitzung gezahlt werden müsste, wenn die BSG-Vorgaben beachtet werden. Die Differenz beträgt Unterzahlung im Jahr 2012 von 6,08 Euro je Sitzung.